

Anfrage ans Innenministerium

Von: Schöfer, Michael [mailto:Michael.Schoefer@polizei.bwl.de]

Gesendet: Montag, 15. April 2013 14:53

An: ...,... (IM)

Betreff: Behandlung Schreibzulagen bei Höhergruppierung

Sehr geehrter Herr ...,

bei der Polizei herrscht große Unsicherheit bezüglich der Behandlung der ehemaligen Schreibzulagen bei einer Höhergruppierung. Es geht darum, wie das Schreiben des Finanzministeriums vom 13.06.2012 (Az. 1-0381.1-28/21) korrekt zu interpretieren ist. Die Personalverwaltungen in den Dienststellen sehen sich bedauerlicherweise zu einer Berechnung nicht in der Lage, die Auskunft des LBV weicht vom Wortlaut des Schreibens, wonach die persönliche Besitzstandszulage mit künftigen Entgelterhöhungen zu Hälfte und bei Stufenaufstiegen ganz verrechnet wird, ab.

Können Sie mir jemand nennen, mit dem ich ein konkretes Problem (siehe Anlage) erörtern kann und von dem ich eine verbindliche Auskunft bekomme. Wenn ich nämlich das Schreiben des Finanzministeriums richtig interpretiere, hat die Kollegin XY, die im Januar 2016 in Rente geht, bis dahin einen Verlust von 274,12 Euro (bei einer Höhergruppierung in EG 6) bzw. einen Verlust von 262,98 (bei einer Höhergruppierung in EG 8). Vom LBV wird hingegen gesagt, man habe bei einer Höhergruppierung immer einen Gewinn. Um den Beschäftigten Sicherheit zu geben, wäre ich dankbar, von Ihnen die gewünschte Auskunftsperson genannt zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schöfer

Polizeipräsidium Mannheim

- Personalrat -

Mitglied des Bezirkspersonalrats der Polizei beim Regierungspräsidium Karlsruhe

L 6, 1

68161 Mannheim

Tel. 0621/174-2021

E-Mail: Michael.Schoefer@polizei.bwl.de

Datenblatt XY

derzeitige Entgeltgruppe 5 Stufe 6

nächster regulärer Stufenaufstieg: -

Höhergruppierung: 01.04.2013

Rentenbeginn: Januar 2016, daher im Falle der Höhergruppierung keine Stufenaufstiege mehr

Grundsatz Berechnung Unterschiedsbetrag:

4.7.2.1 Ermittlung des Garantiebetrags bei Entgeltgruppenzulage (HaufeIndex: 2968730)

In § 17 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz TV-L wurde die Ermittlung des Garantiebetrages neu geregelt, wenn in der bisherigen und/oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht. In diesen Fällen wird zunächst in einem ersten Schritt die Stufe der neuen Entgeltgruppe ausschließlich anhand der Tabellenentgelte ermittelt (§ 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L), in einem zweiten Schritt wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Entgelt (Tabellenentgelt und ggf. Entgeltgruppenzulage) und dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (Tabellenentgelt und ggf. Entgeltgruppenzulage) ermittelt (§ 17 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz TV-L).

Praxis-Beispiel

Eine Beschäftigte ist in Entgeltgruppe 6 eingruppiert und der Stufe 2 zugeordnet (2.237,88 EUR). Sie erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 49,52 EUR. Nach Übertragung höherwertiger Tätigkeiten wird sie in Entgeltgruppe 7 höhergruppiert.

Erster Schritt: Die Zuordnung in Entgeltgruppe 7 erfolgt gem. § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L in die Stufe 2 (2.281,00 EUR).

Zweiter Schritt: Der Unterschiedsbetrag gem. § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ergibt sich aus dem Tabellenentgelt in Entgeltgruppe 6 Stufe 2 (2.237,88 EUR) zzgl. der Entgeltgruppenzulage (49,52 EUR) und Entgeltgruppe 7 Stufe 2 (2.281,00 EUR).

Aufgrund des negativen Unterschiedsbetrags von 6,40 EUR kommt der Garantiebertrag von 27,74 EUR zum Tragen. Nach der Höhergruppierung erhält die Beschäftigte ein Entgelt in Höhe von 2.315,14 EUR (bisheriges Entgelt 2.287,40 EUR zzgl. Garantiebetrags 27,74 EUR).

Sofern Beschäftigten eine noch aus der Überleitung gem. § 9 TVÜ-Länder stammende Vergütungsgruppenzulage gewährt wird und eine Höhergruppierung erfolgt, werden die gleichen Berechnungsschritte durchgeführt wie bei der Entgeltgruppenzulage.

[Quelle: Haufe TV-L Office, Tarifvertrag Länder Polizei Baden-Württemberg Version 8.1.0.0, HaufeIndex: 1626699]¹

1 Hinweis: Beträge der Beispielrechnung aus Entgelttabelle 2012

Grundsatz Behandlung Schreibzulage:

2. Höhergruppierung nach dem 31. Dezember 2011

Anstelle der oben genannten Besitzstandszulagen der Nr. 1 Buchst. a - c kann bei einer Höhergruppierung nach dem 31. Dezember 2011 in der höheren Entgeltgruppe eine einheitliche persönliche Besitzstandszulage gezahlt werden. Zur Ermittlung der Höhe der Besitzstandszulage kann § 17 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz TV-L entsprechend angewandt werden. Dies bedeutet, dass den betroffenen Beschäftigten nach einer Höhergruppierung mindestens ein Zugewinn in Höhe des Garantiebetrags verbleibt.

Allgemeine Entgeltanpassungen werden zur Hälfte und sonstige Entgelterhöhungen (z.B. Stufenaufstieg) vollständig auf die Besitzstandszulage angerechnet.

Sofern die Besitzstandszulage bei einem Aufstieg in die nächst höhere Stufe nicht vollständig aufgezehrt wird, kann die verbleibende Differenz der Besitzstandszulage bis zu einem weiteren Stufenaufstieg weiterbezahlt werden.

Die Aufzehrung erfolgt in diesen Fällen mit dem Aufstieg in die nächst höhere Stufe. Die Besitzstandszulage ist nicht dynamisch.

[Quelle: Schreiben Finanzministerium Baden-Württemberg vom 12.06.2012, Aktenzeichen: 1-0381.1-28/21]²

TV-L § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz

Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15); steht der/dem Beschäftigten neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.

2 Hinweis: Bei den "oben genannten Besitzstandszulagen der Nr. 1 Buchst. a - c" handelt es sich um die Bewährungs-, Funktions- und Leistungszulage gemäß Anl. 1a der VergO zum BAT, Rechtsstand: außertarifliche Zulage

Einreihung in Entgelttabelle nach Höhergruppierung:

Ausgangspunkt: EG 5 Stufe 6 = grün

Höhergruppierung in EG 6 = blau

Höhergruppierung in EG 8 = rot

TV-L (TdL)	Entgelttabelle (+ 2,65 %)					Stand 1.01.2013
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	4.931,05	5.473,31	5.987,91	6.325,45	6.408,45	-
15	3.918,45	4.344,52	4.504,98	5.074,92	5.506,53	-
14	3.547,73	3.935,05	4.161,91	4.504,98	5.030,65	-
13Ü	-	3.630,72	3.824,39	4.161,91	4.504,98	5.030,65
13	3.271,06	3.630,72	3.824,39	4.200,65	4.720,78	-
12	2.933,52	3.254,45	3.708,18	4.106,59	4.621,18	-
11	2.833,92	3.138,26	3.365,12	3.708,18	4.206,19	-
10	2.728,79	3.027,59	3.254,45	3.481,32	3.912,93	-
9	2.413,38	2.673,44	2.806,26	3.171,45	3.459,19	-
8	2.258,45	2.501,92	2.612,58	2.717,72	2.833,92	2.905,86
7	2.114,58	2.341,45	2.490,85	2.601,52	2.690,06	2.767,51
6	2.075,85	2.297,18	2.407,85	2.518,52	2.590,45	2.667,91
5	1.987,31	2.197,58	2.308,26	2.413,38	2.496,39	2.551,71
4	1.887,71	2.092,46	2.230,78	2.308,26	2.385,72	2.435,51
3	1.860,05	2.059,25	2.114,58	2.203,12	2.275,05	2.335,91
2Ü	1.777,05	1.965,18	2.037,12	2.125,66	2.186,53	2.236,31
2	1.716,18	1.898,78	1.954,12	2.009,45	2.136,72	2.269,52
1	-	1.528,05	1.555,71	1.588,91	1.622,12	1.705,12

Berechnung des Unterschiedsbetrags:

EG 5	EG 6	EG 8
Tabellenentgelt 2551,71 €	Tabellenentgelt 2590,45 €	Tabellenentgelt 2612,58 €
Besitzstandszulage 219,07 € ³	Unterschiedsbetrag 180,33 € + Garantiebtrag 28,48 €	Unterschiedsbetrag 158,20 € + Garantiebtrag 28,48 €
	Besitzstandszulage 208,81 €	Besitzstandszulage 186,68 €
2770,78 €	2799,26 €	2799,26 €

3 Funktionszulage 94,53 und Bewährungszulage 124,54 = 219,07

Gegenüberstellung der Jahreseinkünfte:

Jahr	EG 5 Stufe 6 (= Nichtstun)	Höhergruppierung in EG 6 Stufe 5	Höhergruppierung in EG 8 Stufe 3
2013	TE 2551,71 x 12 = 30620,52 € BSZ 219,07 x 12 = 2628,84 € JSZ ⁴ = 2632,24 € = 35881,60 €	TE 2551,71 x 3 ⁵ = 7655,13 € BSZ 219,07 x 3 = 657,21 € TE 2590,45 x 9 ⁶ = 23314,05 € BSZ 208,81 ⁷ x 9 = 1879,29 € JSZ ⁸ 2659,30 € = 36164,98 € (+ 283,38 €)	TE 2551,71 x 3 = 7655,13 € BSZ 219,07 x 3 = 657,21 € TE 2612,58 x 9 = 23513,22 € BSZ 186,68 ⁹ x 9 = 1680,12 € JSZ ¹⁰ 2659,30 € = 36164,98 € (+ 283,38 €)
2014 ¹¹	TE 2626,99 x 12 = 31523,88 € BSZ 219,07 x 12 = 2628,84 € JSZ ¹² = 2703,76 € = 36856,48 €	TE 2666,87 x 12 = 32002,44 € BSZ 170,60 ¹³ x 12 = 2047,20 € JSZ ¹⁴ 2695,60 € = 36745,24 € (- 111,24 €)	TE 2689,65 x 12 = 32275,80 € BSZ 148,14 ¹⁵ x 12 = 1777,68 € JSZ ¹⁶ 2695,90 € = 36749,38 € (- 107,10 €)
2015 ¹⁷	TE 2679,53 ¹⁸ x 12 = 32154,36 € BSZ 219,07 x 12 = 2628,84 € JSZ ¹⁹ = 2753,67 € = 37536,87 €	TE 2720,21 ²⁰ x 12 = 32642,52 € BSZ 143,93 ²¹ x 12 = 1727,16 € JSZ ²² 2720,93 € = 37090,61 € (- 446,26 €)	TE 2743,44 ²³ x 12 = 32921,28 € BSZ 121,24 ²⁴ x 12 = 1454,88 € JSZ ²⁵ 2721,45 = 37097,61 € (- 439,26 €)

TE = Tabellenentgelt

JSZ = Jahresonderzahlung 95 % des Durchschnittsgehalts Juli, August, September (§ 20 TV-L)

BSZ = persönliche Besitzstandszulage

GB = Garantiebetrag

4 $2551,71 + 219,07 = 2770,78 \times 95 \%$

5 Monate Januar bis März

6 Monate April bis Dezember

7 BSZ + GB

8 $2590,45 + 208,81 = 2799,26 \times 95 \%$

9 BSZ + GB

10 $2612,58 + 186,68 = 2799,26 \times 95 \%$

11 Entgelterhöhung 1.1.2014 von 2,95 % (in EG 6 Stufe 5 = + 76,42 €, in EG 8 Stufe 3 = + 77,07 €)

12 $2626,99 + 219,07 = 2846,06 \times 95 \%$

13 Kürzung der BSZ um die Hälfte der Entgelterhöhung von 76,42 € = 38,21 €

14 $2666,87 + 170,60 = 2837,47 \times 95 \%$

15 Kürzung der BSZ um die Hälfte der Entgelterhöhung von 77,07 € = 38,54 €

16 $2689,65 + 148,14 = 2837,79 \times 95 \%$

17 Annahme: Entgelterhöhung 1.1.2015 von 2 % (in EG 6 Stufe 5 = + 53,34 €, in EG 8 Stufe 3 = + 53,79 €)

18 $2626,99 + 2 \%$ (= + 52,54 €)

19 $2679,53 + 219,07 = 2898,60 \times 95 \%$

20 $2666,87 + 2 \%$ (= + 53,34 €)

21 Kürzung der BSZ um die Hälfte der Entgelterhöhung von 53,34 € = 26,67 €

22 $2720,21 + 143,93 = 2864,14 \times 95 \%$

23 $2689,65 + 2 \%$ (= + 53,79 €)

24 Kürzung der BSZ um die Hälfte der Entgelterhöhung von 53,79 € = 26,90 €

25 $2743,44 + 121,24 = 2864,68 \times 95 \%$

Gewinn- und Verlustrechnung:

	EG 5 (= Nichtstun)	im Vergleich zu EG 6	im Vergleich zu EG 8
2013	35881,60 €	36164,98 €	36164,98 €
2014	36856,48 €	36745,24 €	36749,38 €
2015	37536,87 €	37090,61 €	37097,61 €
	110274,95 €	110000,83 €	110011,97 €
		- 274,12 €	- 262,98 €